

Erlasstitel	Vereinbarung über die gemeinsamen Fachausschüsse in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft für die projektorientierte Kunst- und Kulturförderung
SGS-Nr.	149.61
GS-Nr.	36.0741
Erlass-Datum	5./18. August 2008
In Kraft seit	1. August 2008
Inkrafttreten der letzten Änderung	--

[Übersicht Systematische Gesetzessammlung](#) des Kantons Basel-Landschaft

Vereinbarung über die gemeinsamen Fachausschüsse in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft für die projektorientierte Kunst- und Kulturförderung

Vom 5./18. August 2008

GS 36.0741

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt und der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft vereinbaren:

§ 1 Grundsatz

¹ Diese Vereinbarung regelt die Aufgaben, die Organisation und die Mittel der gemeinsamen Fachausschüsse im Bereich der projektorientierten Kunst- und Kulturförderung in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

² Die gemeinsamen Fachausschüsse der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft dienen der projektbezogenen Förderung der professionellen künstlerischen und kulturellen Produktion.

§ 2 Fachausschüsse und Aufgaben

¹ Es bestehen folgende gemeinsame Fachausschüsse als beratende Organe:

- a. Fachausschuss Audiovision und Multimedia
- b. Fachausschuss Theater und Tanz
- c. Fachausschuss Literatur
- d. Fachausschuss Musik

² Die gemeinsamen Fachausschüsse stellen auf der Grundlage spartenspezifischer Förderbestimmungen Antrag auf die Ausrichtung von Projektbeiträgen zuhanden der zuständigen Direktion Basel-Landschaft sowie des zuständigen Departements Basel-Stadt.

§ 3 Organisation

¹ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements in Basel-Stadt und die Vorsteherin oder der Vorsteher der zuständigen Direktion in Basel-Landschaft legen gemeinsam für jeden Fachausschuss fest, welcher Kanton die Geschäftsstelle für den jeweiligen gemeinsamen Fachausschuss führt.

² Die gemeinsamen Fachausschüsse bestehen aus je sieben Mitgliedern.

³ Die beiden Vorsteherinnen resp. Vorsteher wählen einvernehmlich fünf Mitglieder je Fachausschuss für eine Amtsdauer von vier Jahren.

⁴ Von Amtes wegen gehören den Fachausschüssen je eine Vertreterin oder ein Vertreter des jeweiligen Departements sowie der jeweiligen Direktion als Mitglieder an. Sie werden von den Vorsteherinnen oder Vorstehern bestimmt.

⁵ Die gemeinsamen Fachausschüsse konstituieren sich auf der Basis von entsprechenden Geschäftsordnungen selber.

⁶ Die Fachausschüsse überprüfen die Förderbestimmungen periodisch und beantragen der zuständigen Direktion Basel-Landschaft und dem zuständigen Departement Basel-Stadt spartenspezifische Anpassungen an die aktuellen Produktionsverhältnisse.

§ 4 Förderungsberechtigte Personen und Projekte

Folgende förderungsberechtigte natürliche und juristische Personen können bei den gemeinsamen Fachausschüssen Gesuche einreichen:

- a. Personen und Produktionsteams für Projekte, die schwerpunktmässig in einem der beiden Kantone produziert oder veranstaltet werden, oder inhaltlich einen starken Bezug zur Region Basel haben.
- b. Kulturelle Institutionen mit Sitz in einem der Kantone, die nicht bereits in einem Subventionsverhältnis stehen.

§ 5 Sitzungsgelder

¹ Die Mitglieder der Fachausschüsse haben mit Ausnahme der Kantonsvertreter resp. -vertreterinnen Anspruch auf Sitzungsgelder.

² Die für die Fachausschüsse zuständigen Geschäftsstellen entschädigen die Mitglieder der Fachausschüsse nach den geltenden kantonalen Richtlinien.

³ Für die Auszahlung der Sitzungsgelder sind die Geschäftsstellen der Fachausschüsse zuständig.

§ 6 Mittel

Die gemeinsamen Kredite werden durch jährliche, in der Regel paritätische Beiträge gespeist, die dem ordentlichen Bewilligungsverfahren gemäss den Vorschriften des jeweiligen kantonalen Rechts unterliegen. Aus finanz- oder kulturpolitischen Gründen sind Abweichungen vom Paritätsprinzip möglich.

§ 7 Geltungsdauer / Kündigung

Die Vereinbarung gilt fest für den Zeitraum bis 31. Dezember 2012 und verlängert sich automatisch um jeweils 1 Jahr, wenn sie nicht mindestens 1 Jahr im Voraus gekündigt wird.

§ 8 Schlussbestimmungen

¹ Die Vereinbarung ist in den Gesetzessammlungen der beiden Kantone zu publizieren.¹

² Die Vereinbarung über den gemeinsamen Fachausschuss für Film, Video und Photographie vom 24. November/20. Oktober 1987² samt Geschäftsordnung vom 21. März 1998³, die Vereinbarung über den gemeinsamen Fachausschuss zur Förderung von Tanz und Theater in der Region Basel vom 3./17. Dezember 1991⁴ samt Geschäftsordnung vom 2./17. Dezember 1991⁵ und die Vereinbarung über den gemeinsamen Fachausschuss Literatur in der Region Basel vom 24. März 1998⁶ werden aufgehoben.

¹ Rückwirkend in Kraft seit 1. August 2008

² GS 29.462, SGS 545.91

³ Nicht publiziert

⁴ GS 31.662, SGS 613.111

⁵ Nicht publiziert

⁶ GS 33.158, SGS 366.16